Amtliches

Mitteilungsblatt

der Stadt Neubukow

Dienstag, 29.11.2016

Nummer 11



Besondere Themen:

- > Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 06.12.2016
- Stellenausschreibung der Stadt Neubukow
- Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock vom 11.11.2016 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
- Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock vom 14.11.2016 Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – Festlegung eines Beobachtungsgebietes
- Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock vom 18.11.2016 –
 Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest –
 Einrichtung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes
- ➤ Bekanntmachung des Kirchgemeinderates Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Neubukow
- Bekanntmachung des Kirchgemeinderates Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Neubukow/ev.-luth. Kirchgemeinde Neubukow
- Sprechzeiten der Stadtverwaltung Neubukow

So erreichen Sie uns: Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow

Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522

E-Mail: stadt@neubukow.de



Stadt Neubukow

Tagesordnung

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin: Dienstag, 06.12.2016, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

Öffentlicher Teil:

11.

2015

1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.09.2016 der Stadtvertretung
- 5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt

6.	Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle	VO/2016/022
7.	Beschluss zur Ordnung über die Benutzung der Schulsporthalle im Panzower Weg für den Schul-, Vereins- und Breitensport	VO/2016/023
8.	Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2015	VO/2016/030
9.	Beschlussfassung zur Übernahme des Jahresüberschusses 2015 in die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage	VO/2016/024
10.	Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses der Stadt Neubukow zum 31.12.2015	VO/2016/025

12. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 der Stadt Neubukow

Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr

VO/2016/026

VO/2016/029

- VO/2016/027 13. Beschlussfassung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben VO/2016/028 14. Stärkung des Schulstandortes Neubukow durch Schaffung eines gemeinsamen Schulstandortes für Grundschule, Regionale Schule und Hort am Standort Panzower Weg 38 in Neubukow VO/2016/032 15. Beschlussfassung zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss der Stadt Neubukow VO/2016/033 16. Beschlussfassung zur Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neubukow 17. Sonstiges
- 18. Schließen der Sitzung

Der/die Bürgervorsteher/in

Neubukow, 14.11.2016

Stellenausschreibung der Stadt Neubukow

Die Stadt Neubukow sucht zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Sachbearbeiter/in im Standesamt.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Teilzeitstelle (30 Wochenstunden).

Der/die Sachbearbeiter/in wird im gemeinsamen Standesamt des Amtes Neubukow-Salzhaff und der Stadt Neubukow tätig sein.

Dem/der Sachbearbeiter/in obliegt die eigenständige Bewirtschaftung des Standesamtes.

Der/die Sachbearbeiter/in untersteht dem Bürgermeister der Stadt Neubukow.

Für diese verantwortungs- und vertrauensvolle Tätigkeit erwarten wir eine abgeschlossene Berufsausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine höherwertige Ausbildung, eine Zusatzqualifikation als Standesbeamter/in sowie

- Organisationstalent, Entscheidungskraft, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz
- Einsatzbereitschaft und k\u00f6rperliche Belastbarkeit
- freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- Kenntnisse im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich
- sehr gute EDV-Kenntnisse (Excel, Word)
- Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit und Fachkenntnisse im Einwohnermeldeamt

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA, Tarifgebiet Ost.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder der Neubukower Freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweise und Zeugnisse der bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte bis

spätestens 31.12.2016

an die Stadt Neubukow, Bürgermeister, Am Markt 1, 18233 Neubukow.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Schmidt, Telefon 038294/169757, zur Verfügung.

Roland Dethloff Bürgermeister

Landkreis Rostock

Der Landrat



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten: Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

Name: Telefon: Telefax: Frau Elisabeth Dey 03843-75539000 03843-755102800 Elisabeth.dey@lkros.de

E-Mail: Zimmer:

Datum:

11.11.2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Nach Feststellung des HPAI Virus H5N8 am 09.11.2016 bei einer tot aufgefundenen Reiherente auf der Insel Riems und weiteren positiver H5N8 Befunde bei von der Greifswalder Oie eingesandten Wildvögeln sowie mehreren Verdachtsfällen am Schweriner See, ergeht auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung vom 17.10.2007 (BGBL I, Nr. 51, S.2348, zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBL 1, Nr. 16, S. 388, Artikel 29 vom 25.04.2014), folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Rostock gilt ein generelles Auslaufverbot, d.h. sämtliches Geflügel ist bis auf weiteres in geschlossenen Ställen zu halten. Im Sinne der Geflügelpest- Verordnung sind Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Die sofortige Vollziehung des Punktes I dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

11.

Am 09.11.2016 wurde bei einer tot aufgefundenen Reiherente auf der Insel Riems das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landes Mecklenburg-Vorpommern amtlich festgestellt. Ebenso wurde am 10.11.2016 bei Wildvögeln, die von der Insel Oie stammen, H5N8 amtlich bestätigt. Verdachtsmeldungen werden vom Schweriner See und der Hansestadt Rostock gemeldet. Ebenso wird hochpathogenes H5N8-Virus bei Wildvögeln und damit das Auftreten das Auftreten Geflügelpest aus Polen, Bereich Stettin, Schleswig-Holstein, an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg, am Bodensee gemeldet.

Die Geflügelpest, auch im Wildvogelbestand, ist eine anzeige-und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Die Aufstallungsanordnung von Hausgeflügel stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Hauptsitz Güstrow Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow

Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10800 Außenstelle Bad Doberan August-Bebel-Straße 3

18209 Bad Doberan Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10810 Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 8:30 - 12:00

Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:

8:30 - 12:00 Uhr Ostseesparkasse Rostock 13:30 - 16:00 Uhr BIC: NOLADE21ROS

8:30 - 12:00 Uhr IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI M-V 2014 S.301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBI M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung

Begründung des sofortigen Vollzugs:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBI. I S. 1577). Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Landkreises Rostock Am Wall 3 – 5 18273 Güstrow

einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin Wismarsche Straße 323 19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Sebastian Constien Landrat



Landkreis Rostock

Der Landrat



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten: Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen: **Unser Zeichen:**

Name: Telefon: Telefax: Frau Elisabeth Dey 03843-75539000 03843-755102800 Elisabeth.dey@lkros.de

E-Mail: Zimmer:

Datum:

14.11.2016

Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund des § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBI, I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBI. M-V S. 90) geändert worden ist und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBI. M-V S. 69) wird Folgendes angeordnet:

Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV nachfolgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen

Gemeinde Nienhagen

Gemeinde Lambrechtshagen

Gemeinde Admannshagen- Bargeshagen

Gemeinde Rethwisch-Börgerende mit dem Orten Rethwisch und Neu Rethwisch

Gemeinde Kritzmow mit den Orten Kl.Schwaß und Groß Schwaß

Gemeinde Bentwisch

Gemeinde Rövershagen mit dem Orten Rövershagen, Niederhagen, Purkshof und Schwarzenpfost

Gemeinde Mönchhagen

Hauptsitz Güstrow Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10800 Außenstelle Bad Doberan August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan Telefon: 03843 755-0

Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr

8:30 - 12:00 Uhr Donnerstag: 13:30 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:

Ostseesparkasse Rostock **BIC: NOLADE21ROS**

IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

www.landkreis-rostock.de Internet: E-Mail: info@lkros.de

Für das Beobachtungsgebiet gilt:

- 1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 3. Wer Geflügel schlachtet, hat Schlacht und Schlachtnebenprodukte, wie Federn, Eingeweide, Ständer, Köpfe sowie sonstige Materialien, so zu lagern und zu entsorgen, dass der Kontakt zu anderen Tieren einschließlich Wildtieren unmöglich ist.
- 4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 03843-755 39120 zu melden.
- 6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 10.11.2016 wurde bei einer Möwe im Stadtgebiet Rostock das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurde um den Fundort ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektionsfähigen Materialien einzuschränken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBI. 1 S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 5 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 6 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBI. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

> Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin Wismarsche Straße 323 19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Sebastian Constien

I.V. Allol

Landrat

Landkreis Rostock

Der Landrat Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten: Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen: **Unser Zeichen:**

Name: DVM Elisabeth Dev **Telefon:** 03843 – 755 39 000 Telefax: 03843 - 755 39 801 E-Mail: elisabeth.dev@lkros.de

Zimmer:

Datum: 18.11.2016

Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes Vom 18 11 2016

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212),

- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324)

- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBI. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBI. M-V S. 306)

- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBI. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen, wird Folgendes angeordnet:

- 1. Um den Fundort eines Wildvogels in der Stadt Rerik, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 18.11.2016 ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
- 2. Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte Stadt Rerik, Neu Gaarz, Paarzer Hof, Garvsmühlen, Blengow
- 3. Für die Dauer von 21 Tagen gilt im Sperrbezirk
 - gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - der Tierhalter von Geflügel hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schuhdesinfektionseinrichtungen vorhanden sind bzw. sind die Schuhe vor dem Betreten des Stalles zu wechseln
 - gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen. werden,
 - Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt
 - frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und

Hauptsitz Güstrow Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag:

Donnerstag:

und nach Vereinbarung

Bankverbindung: 8:30 - 12:00 Uhr Ostseesparkasse Rostock 13:30 - 16:00 Uhr BLZ: 130 500 00. 8:30 - 12:00 Uhr Konto: 605 111 111

13:30 - 18:00 Uhr Internationale Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock BIC: NOLADE21ROS. IBAN: DE58130500000605111111

Internet: www.landkreis-rostock.de

E-Mail: info@lkros.de

Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.

- 4. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen wie für das Beobachtungsgebiet.
- 5. Um den o.g. Fundort wird mit Wirkung vom 18.11.2016 ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind folgende Orte/Ortsteile:

- Gemeinde Rerik mit den Orten Meschendorf, Roggow und Russow

- Kühlungsborn West

- in der Gemeinde Kröpelin die Orte Wichmannsdorf, Horst

- Gemeinde Bastorf mit den Orten Wendelstorf, Westhof Mechelsdorf, Hohen-Niendorf, Kägsdorf , Zweedorf und Bastorf
- Gemeinde am Salzhaff mit den Orten Pepelow, Klein Strömkendorf, Rakow, Teßmannsdorf
- in der Gemeinde Biendorf mit den Orten Wischuer, Gersdorf, Büttelkow, Körchow, Biendorf, Jörnstorf, Lehnenhof.
- Gemeinde Alt Bukow mit dem Ort Questin
- Neubukow Stadt, Malpendorf, Spriehusen
- 6. Für das Beobachtungsgebiet gilt für die Dauer von
 - 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
 - 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes Freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden.
 - -Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
- 7. Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ist das Geflügel

- in geschlossenen Ställen oder

 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

 Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese dem Veterinäramt zu melden

8. Es wird die sofortige Vollziehung der Punkte 1. Bis 7. angeordnet.

9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 3 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.A. DVM Elisabeth Dey Leiterin Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt

Information der Stadtverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für Ihre Anliegen sind wir an folgenden Sprechzeiten für Sie da:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten bitten wir um rechtzeitige Terminvereinbarung!

Einwohnermeldeamt 169758

Ordnungsamt 169762

Wohngeld/Gewerbe 169760

Kita/Schulen/Hort 169751

Steuern/Abgaben 169752

Bauamt 78256 (Burchardstraße 1 a)

Vielen Dank für Ihr Verständnis ©

Ihre Stadtverwaltung

Friedhofsordnung

vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Neubukow / Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs Verwaltung	§ 1 § 2
Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften Ordnung auf dem Friedhof Trauerfeier, Totengedenkfeiern Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 3 § 4 § 5 § 6
Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften Anmeldung der Bestattung Verleihung des Nutzungsrechts Grabstätte Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes Särge Ruhezeit Grabbelegung Umbettung Grab- und Bestattungsregister	§ 7 § 8 § 9 § 10 § 12 § 13 § 14 § 15
Vierter Abschnitt: Grabstätten Arten der Grabstätten Reihengrabstätten Wahlgrabstätten Urnengrabstätten Rasengrabstätten	§ 16 § 17 § 18 § 19 § 20
Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21 § 22
Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen Mindeststärke der Grabmale Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten Entfernung von Grabmalen	§ 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29
Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 31 § 32
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34
Pastorengrabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
Inkrafttreten	§ 39

Friedhofsordnung

für den Friedhof in Neubukow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Neubukow steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Neubukow Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neubukow.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2 Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
 - j) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
 - Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt

werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6 Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern.
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich

- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9 Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) grundsätzlich Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13 Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 30.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Grabstätte in eine Rasengrabstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. In leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (6) Der Beisetzung von Urnen dienen auch die Urnengemeinschaftsanlagen. Die alte Urnengemeinschaftsanlage besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,60m x 0,60 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Die neue Urnengemeinschaftsanlage besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,60m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Auf der neuen Urnengemeinschaftsanlage beinhaltet die Gebühr auch die Namensnennung. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel/Stele festgehalten.

Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlagen zu pflegen und in Stand zu halten.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in den Urnengemeinschaftsanlagen ausgewiesen.

(7) Der Erwerb eines Doppelurnengrabes ist in der neuen Urnengemeinschaftsanlage auf einem durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich möglich. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 18 Abs.4 entsprechend.

§ 20 Rasengrabstätte

- (1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der It. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz und die Pflege. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung der Grabstätte direkt vor dem Grabmal mit 6 Sommerpflanzen und das Aufstellen eines Schmuckteils gestattet. Sollten mehrere Gegenstände aufgestellt werden, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung dieser berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Schmuckteile zeitweise zu entfernen.
- (4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte muss ein Grabstein entsprechend § 23 durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
- (5) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(7) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21 Nutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22 Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Mindeststärke der Grabmale

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
 - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
 - ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

(2) Die Grabmale auf Rasengrabstätten zur Urnenbeisetzung sind ausschließlich aus Stein mit einer maximalen Breite von 0,70m und einer maximalen Höhe von 0,70m zulässig.

§ 24 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines

- Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist in Ausnahmefällen nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung oder dem Friedhofsleiter gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien sind nicht erwünscht.

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
- (2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
 - Abt.:Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit individuellem Grabmal
 - Abt.:Rasengrabstätten als Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 23 Abs.2)
- (3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
- (4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38 Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
- (2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow am: 22.09.2016

(Dr. Johannes Pörksen, Pastor) Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-

meinderates

(Gunter Eichloff)

weiteres Mitglied des Kirchenge-

meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17. November 2017.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Neubukow vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Neubukow Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte -für Särge für 25 Jahre -für Urnen für 25 Jahre	350,00 EUR 350,00 EUR
Wahlgrabstätten -für Särge je Grabbreite für 25 Jahre -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr -für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	500,00 EUR 20,00 EUR 400,00 EUR 16,00 EUR
Rasenwahlgrabstätten -für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	1300,00 EUR 52,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage -alte Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunter- Haltungsgebühren und Grabpflege -neue Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunter- haltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung -neue Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. Friedhofsunter- haltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung -Wiedererwerb bei 2. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage	1050,00 EUR 1350,00 EUR 2700,00 EUR
für Paare inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege pro Jahr für 2 Grablager	84,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und
Jahr berechnet und beträgt
Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

22,00 EUR

3.Benutzungsgebühren

Benutzung	der Kape	elle (incl.	Reiniauna.	Dekoration')

160,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Mahngebühren	5,00 EUR

5. Bestattungsgebühren

Für einen Sarg	400,00 EUR
Für einen Kindersarg	200,00 EUR
Für eine Urne	200,00 EUR

6. Gebühren für die Genehmigung einer Ausgrabung

Für einen Sarg	200,00 EUR
Für eine Urne	200,00 EUR

7. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers/ Umwandlung in ein Rasengrab

Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren)

67,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow am 22.09.2016.

Johannes Pörksen, Pastor)

(Dr. Johannes Pörksen, Pastor) Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates (Gunter Eichloff)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17.November 2016

Ende